

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 44

ausgegeben am 28. Januar 2015

Gesetz

vom 4. Dezember 2014

über die Abänderung des Rohrleitungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 (Gesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe), LGBL. 1985 Nr. 60, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

3) Die Regierung entscheidet über die öffentlich-rechtlichen Einsprachen. Privatrechtliche Einsprachen sind durch das Gericht zu beurteilen. Die Regierung setzt dem Einsprecher eine Frist von 30 Tagen, innert welcher er die Klage anzubringen hat.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 64/2014 und 113/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef